

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

in Bezug auf unsere Pflichten nach dem
Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

Inhalt

Vorwort

1. Hat SEW-EURODRIVE ein unternehmensweites Verfahren?
2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?
3. Was kann ich melden?
4. Habe ich verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden oder Meldungen abzugeben?
5. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?
6. Wird meine Identität vertraulich behandelt?
7. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung bearbeitet wird?
8. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet?
9. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde?
10. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung?
11. Bin ich als Meldender geschützt?

Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen in diesem Dokument sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint. Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

Vorwort

Ab 1. Januar 2023 ist die SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG (nachfolgend SEW genannt) verpflichtet, die Regelungen des deutschen Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen. Das LkSG verpflichtet SEW zu bestimmten Sorgfaltsmaßnahmen, um die eigene Geschäftstätigkeit und ihre Lieferkette mit Blick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten.

Warum veröffentlichen wir als SEW ein Beschwerdeverfahren und wie funktioniert es?

Das LkSG stellt bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren. Kurz gesagt, verpflichtet es SEW, potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens wirksame und zugängliche Möglichkeiten zu bieten, ihre Beschwerden vorzubringen. Alle Beschwerden müssen in einer fairen und transparenten Weise behandelt werden. Das LkSG ist nicht auf die SEW-Geschäftstätigkeit in Deutschland beschränkt, sondern gilt für uns und die Lieferanten des Unternehmens weltweit. Außerdem ist SEW nach dem LkSG verpflichtet, seine Regeln für das Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich zu machen.

Wie das Beschwerdeverfahren genau funktioniert, erklären wir Ihnen auf den folgenden Seiten in dieser Beschwerdeverfahrensordnung.

Bruchsal, 1. März 2024

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG
Der Beauftragte für Menschenrechte

Diese Beschwerdeverfahrensordnung gilt für die SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG und alle ihre im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

1. Hat SEW ein unternehmensweites Verfahren?

Ja. SEW betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist.

2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?

Jeder. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von SEW können hier Beschwerden und Hinweise melden.

3. Was kann ich melden?

Jeden Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften – auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne SEW-Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit einem SEW-Geschäft oder einem Lieferanten von SEW bestehen. Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.

4. Habe ich verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden oder Meldungen abzugeben?

Ja. SEW hat verschiedene Meldewege, die Sie für Beschwerden oder Meldungen nutzen können.

Unsere Whistleblower-Hotline steht Ihnen 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Darüber können Sie Beschwerden oder Meldungen abgeben. Sie können dies schriftlich oder telefonisch machen – und müssen dafür nicht einmal Ihren Namen nennen, wenn Sie das nicht wollen.

Die Whistleblower-Hotline steht in über 90 verschiedenen Sprachen zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch SEW.

Wenn Sie sich lieber an jemanden direkt bei SEW wenden wollen, sprechen Sie gerne einen unserer Compliance Officer an. Aber auch alle anderen Mitarbeitenden von Legal & Compliance, die SEW-Führungskräfte, die Personalleiter, die betriebliche Arbeitnehmervertretung und natürlich der Chief Compliance Officer der SEW sind für Sie da.

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

5. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?

In einem ersten Schritt gehen die Beschwerden und Meldungen beim Chief Compliance Officer der SEW ein. Der Chief Compliance Officer entscheidet dann über den weiteren Fortgang der Untersuchungen. Er kann dazu Fachabteilungen mit besonderer Sachkenntnis hinzuziehen, wenn das nicht den Erfolg der Untersuchungen oder die Vertraulichkeit der Meldung oder Beschwerde gefährdet. Nach eigenem Ermessen kann der Chief Compliance Officer zudem die Geschäftsführung der SEW über die Beschwerde oder Meldung unterrichten und deren Entscheidung über die weitere Behandlung einholen. Der Chief Compliance Officer ist unparteiisch, ein ausgebildeter Spezialist und unterliegt einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

Das Unternehmen wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um mit Ihnen mögliche offene Fragen zu klären. Wir werden Ihre Beschwerde mit Ihnen erörtern, sofern das deutsche Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) uns dazu verpflichtet. Das geht natürlich nur, wenn wir Sie kontaktieren können.

6. Wird meine Identität vertraulich behandelt?

Ja. Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für SEW ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als Meldenden! Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch unsere Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an unsere Meldestelle verpflichtet.

7. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung bearbeitet wird?

Ja. Sobald Ihre Beschwerde oder Meldung bei SEW eingeht – spätestens jedoch nach 7 Tagen – erhalten Sie von SEW dazu eine Eingangsbestätigung.

8. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet?

Ja. Jede Beschwerde und Meldung, die uns erreicht, nehmen wir ernst. Die Meldestelle prüft, ob die Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen. Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie soweit möglich mit Ihnen in Kontakt treten.

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung

9. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde?

Es kommt darauf an: Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Meldestelle kann die Beschwerde oder Meldung auch selbst bearbeiten. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, wird hierfür ein Untersuchungsmandat ausgestellt. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle alle relevanten Dokumente, spricht mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten.

Am Ende der Sachaufklärung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und an die internen Abteilungen geschickt, die diese Information benötigen.

Zu den möglichen Ergebnissen der Sachaufklärung zählen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen (wie etwa Kündigung, Abmahnung, Versetzung) oder zu anderen Abhilfemaßnahmen etwa im Risikomanagement oder in anderen internen Prozessen.

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

10. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung?

Ja. Alle Tatsachenermittler müssen bestimmte Verhaltensregeln einhalten, wie zum Beispiel:

- Der Meldende ist zu schützen! Weder sein Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden.
- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- Sobald ein Tatsachenermittler bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für ihn schwierig ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss er diesen Interessenkonflikt melden. Die aufklärende Abteilung wird dann den Vorgang an einen anderen Tatsachenermittler übertragen.

11. Bin ich als Meldender geschützt?

Ja. SEW toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen!

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie SEW bitte unverzüglich über einen der Meldewege des Unternehmens (am besten über die Whistleblower-Hotline).

Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch SEW werden sogar als Compliance-Verstoß geahndet.



SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG

Ernst-Blickle-Str. 42

76646 Bruchsal

T 07251 75-0

F 07251 75-1970

sew@sew-eurodrive.de

www.sew-eurodrive.de